

Abgabe grundlos hoch

EHRWALD Ehrwald verlor einen Musterprozess bezüglich seiner Einnahmen aus den Freizeitwohnsitzabgaben. Noch mehrere Fälle sind anhängig. Für den Bürgermeister ist es nur ein Einzelfall.

Von Helmut Mittermayr

Wer in Ehrwald seine seit Oktober 2019 vorgeschriebene Freizeitwohnsitzabgabe nicht bezahlt hat, wird sie auch nicht mehr begleichen müssen, weil die Rechtsgrundlage dafür entzogen wurde. Das erklärt der Reuttener Anwalt Christian Pichler. Starker Tobak für die Gemeindeführung, die das so nicht sehen will. Dort wird das Urteil des Verfassungsgerichtshofs gegen Ehrwald als Einzelfallentscheidung ohne Allgemeinwirkung gesehen. Denn weitere Fälle sind anhängig.

„Ich glaube, dass sogar Rückforderungen möglich sind. Wer nicht bezahlt hat, braucht es nicht mehr zu tun.“

Christian Pichler
Rechtsanwalt Reutte



Freizeitwohnsitzabgaben von 7000 Euro ersparte sich ein Bürger, der gegen Vorschriften der Gemeinde Ehrwald vor Gericht ging. Foto: Mittermayr

Die Verordnung des Gemeinderats vom 15.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wurde samt allen nachfolgenden Verordnungen als gesetzwidrig aufgehoben. Ehrwalds Gemeindevorstand hat die Causa besprochen, der Gemeinderat wird in der nächsten Sitzung die „Reparaturarbeiten“ vornehmen.

Bürger widersetzt sich

Ein Bürger, vertreten durch die Reuttener Rechtsanwälte Christian Pichler und Ralf Pohler, hatte sich der Vorschrei-

bung der Gebühr widersetzt. Der Mann unterhielt nach eigenen Angaben gar keinen Freizeitwohnsitz in Ehrwald, sondern sah nur in unregelmäßigen Abständen im Anwesen der Tochter „nach dem Rechten“. Dieser Argumentation wurde von der Gemeinde, die ein eigenes, externes Kontrollunternehmen zur Erfassung von Freizeitwohnsitzvergehen beauftragt hat, nicht geglaubt.

Konkret wurde von den Anwälten vorgebracht, dass weder im Protokoll über die Beschlussfassung des Gemeinde-

rates noch in sonstigen Unterlagen die Erwägungen des Gemeinderates dargestellt worden seien, die eine Festlegung von Höchstsätzen begründen würden. Weder sei das Niveau der Immobilienpreise im landesweiten Vergleich ermittelt noch seien sonstige besondere Aufwendungen dokumentiert worden, die diesen Höchstsatz untermauern könnten. Auch die mangelnde Akteneinsicht wurde angeprangert. Der Verfassungsgerichtshof sah die Beschwerde als begründet an. Das Landes-

verwaltungsgericht Tirol hob in der Folge die entsprechenden Verordnungen allesamt als gesetzwidrig auf.

Weitgehende Konsequenzen?

Das hat für Anwalt Pichler weitgehende Konsequenzen. „Auf Basis dieser Verordnungen der Gemeinde Ehrwald eingeforderte Freizeitwohnsitzabgaben sind nämlich ohne Rechtsgrundlage kassiert worden und können daher zurückgefordert werden.“ Im vorliegenden Fall ging es um Abgaben von mehr als 7000 Euro.

Lockerer sehen das Bürgermeister Markus Köck und Gemeindeamtsleiter Herbert Fuchs. Sie gehen von einer Einzelfallentscheidung aus. Die Befassung mit anderen Freizeitwohnsitzvorschriften sei nicht ableitbar. Dem Immobilienpreisspiegel habe man nun Rechnung getragen. „Ehrwald liegt bei 90 Prozent des Landeshöchstsatzes“, sagt der Bürgermeister. Inflationbereinigt komme man nun auf die genau gleiche Vorschreibung wie 2019 – 550 Euro für eine Wohnung von 30 bis 60 Quadratmetern.